



## **Allgemeine Informationen über die Bildungs- und Teilhabeleistungen**

Ab 2011 erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene auch Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

### **Welche Personen erhalten diese Leistungen?**

Eltern, die Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten bzw. Wohngeld oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) beziehen.

### **Welche Leistungen gibt es?**

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gibt es sogenannte Bedarfe für

- eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen
- Schulbedarf für Schülerinnen und Schüler
- Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler
- Lernförderung für Schülerinnen und Schüler
- Zuschuss zum Mittagessen für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die

- noch keine 25 Jahre alt sind
- eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen
- keine Ausbildungsvergütung erhalten

### **Welche Kosten werden bei eintägigen Schulausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten übernommen?**

Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können die von dieser Einrichtung in Rechnung gestellten Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige Klassenfahrten übernommen werden.

### **Was gehört zum Schulbedarf?**

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Schulausstattung jeweils zum 1. August 104 Euro und zum 1. Februar 52 Euro. Anschaffungen wie Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z.B. Füller, Malstifte, Taschenrechner, Hefte) sollen dadurch erleichtert werden.

### **Wann werden Schülerbeförderungskosten übernommen?**

Bei Schülerinnen und Schüler, welche die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, werden die Beförderungskosten erstattet, wenn diese nicht von einer anderen Stelle übernommen werden.

### **Was bedeutet Lernförderung?**

Kinder brauchen manchmal im Einzelfall Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite zu beheben und damit das Klassenziel zu erreichen, kann eine ergänzende angemessene Lernförderung gewährt werden.

### **Wer bekommt die Kosten für ein Mittagessen?**

Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können für Schülerinnen / Schüler und Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen die Kosten für das Mittagessen ersetzt werden.

### **Was bedeutet Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben?**

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein monatliches Budget von 15 Euro für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z.B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Ferienzeiten mitmachen zu können.

### **Wie werden die Leistungen erbracht?**

Die Leistungen werden, mit Ausnahme des Schulbedarfes, in der Regel nicht als Geldleistungen an Sie erbracht. Die Leistungen werden zum Beispiel vom Landratsamt Ebersberg direkt mit dem Anbieter abgerechnet.

Bitte bewahren Sie Rechnungen, Quittungen, Nachweise oder Anmeldungen gut auf, da diese gegebenenfalls als Nachweis benötigt werden.

### **Antragstellung**

Bei allen Leistungen für Bildung und Teilhabe ist für jedes Kind ein gesonderter Antrag erforderlich. Wohngeld- und Kinderzuschlagberechtigte müssen auch die Leistung für den persönlichen Schulbedarf beantragen. SGB II – und SGB XII – Empfänger müssen den persönlichen Schulbedarf nicht gesondert beantragen.

Bitte stellen Sie die Anträge rechtzeitig, damit die Leistungen Ihren Kindern in vollem Umfang zu Gute kommen.

Bei jeder Neubewilligung von Leistungen nach dem SGB II bzw. nach dem SGB XII müssen Sie die Leistungen für Bildung und Teilhabe neu beantragen. Gleiches gilt, wenn Ihr Wohngeldbescheid oder Bescheid über den Kinderzuschlag bzw. nach dem AsylbLG abläuft. Mit dem Antrag auf Neubewilligung Ihrer Sozialleistung müssen Sie also auch die Leistungen für Bildung und Teilhabe neu beantragen.

### **Wer ist zuständig für die Bearbeitung der Anträge?**

Das Landratsamt Ebersberg entscheidet über alle Leistungsgewährungen im Vollzug des Bildungspakets, unabhängig davon ob Sie

- Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende)
- Leistungen nach dem Wohngeldgesetz oder den Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz
- Leistungen nach dem SGB XII und AsylbLG (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Asylbewerberleistungsgesetz)

beziehen.

Die Antragsformulare können Sie sich unter [www.lra-ebe.de](http://www.lra-ebe.de) > Landratsamt Ebersberg > Soziales – Besondere soziale Leistungen, Versicherungsamt, Wohnungswesen > Bildung und Teilhabe herunterladen.

### **Wer erteilt weitere Auskünfte?**

SG21 Bildung und Teilhabe, Tel.: 08092 823-823, E-Mail: [bildung-teilhabe@lra-ebe.de](mailto:bildung-teilhabe@lra-ebe.de) für Leistungsberechtigte nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) und dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG), die den Kinderzuschlag beziehen

und

Frau Strobl (Buchstabe A-D), Tel.: 08092 823-533, E-Mail: [johanna.strobl@lra-ebe.de](mailto:johanna.strobl@lra-ebe.de),  
Frau Meier (Buchstabe E-K), Tel.: 08092 823-408, E-Mail: [eliana.meier@lra-ebe.de](mailto:eliana.meier@lra-ebe.de) und  
Frau Obermaier (Buchstabe L-Z), Tel.: 08092 823-506, E-Mail: [elisabeth.obermaier@lra-ebe.de](mailto:elisabeth.obermaier@lra-ebe.de) für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

sowie

Tel.: 08092 823-138, E-Mail: [sozialamt-leistung@lra-ebe.de](mailto:sozialamt-leistung@lra-ebe.de), für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung).